



Statuten der Austrian Padel Union

Letztgültige Fassung lt. Beschluss der Generalversammlung vom 30.04.2026

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Austrian Padel Union“ (nachfolgend APU genannt). Er ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und organisiert als Fachverband die Sportart Padel in Österreich.
- (2) In diesen Statuten wird die Austrian Padel Union auch als „Verband“ bezeichnet.
- (3) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Die APU ist ein überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein und verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO).
- (2) Die APU bezweckt die Verbreitung und Förderung der Sportart Padel in Österreich, insbesondere im Jugend-, Breiten-, Leistungs- und Spitzensport.
- (3) Die APU dient als Interessenvertretung zur Unterstützung und zum Zusammenschluss von Padelvereinen und Padelanlagen in Österreich.
- (4) Die APU koordiniert und entwickelt den organisierten Padel sport in Österreich und wirkt auf eine einheitliche Struktur des Sport- und Wettkampfbetriebs hin.
- (5) Die APU wirkt als nationaler Fachverband für die Sportart Padel in Österreich und vertritt die Interessen des Padel sports auf nationaler und internationaler Ebene.
- (6) Die APU erkennt die maßgeblichen nationalen und internationalen Sportorganisationen und deren Regelwerke an und arbeitet mit diesen im Sinne der Entwicklung des Padel sports zusammen.
- (7) Zur Erfüllung des Vereinszwecks bekennt sich die APU:
 - a) zur Einhaltung der nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen;
 - b) zur Förderung der Gleichstellung und Chancengleichheit aller Geschlechter sowie zur aktiven Vermeidung von Diskriminierung;
 - c) zur Beachtung von Grundsätzen der Integrität, Transparenz und verantwortungsvollen Verbandsführung;
 - d) zur Schaffung und Förderung eines sicheren, respektvollen und gewaltfreien Sportumfelds.



§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Ideelle Mittel sind insbesondere:
 - a) Pflege und Förderung der Sportart Padel für alle Altersstufen.
 - b) Vertretung der Interessen des Padelports in Österreich gegenüber Behörden, Institutionen und Sportorganisationen sowie auf internationaler Ebene
 - c) Förderung von Jugendarbeit, Breitensport, Leistungssport und Spitzensport.
 - d) Förderung des Schul- und Betriebssports.
 - e) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen in sportlichen und administrativen Angelegenheiten des Padelports;
 - f) Pflege der Beziehungen zu anderen Sportverbänden und Organisationen
 - g) Durchführung von Padel-Turnieren, Meisterschaften, internationalen Wettbewerben sowie sonstigen Sportveranstaltungen
 - h) Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel;
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Lizenzgebühren für Turniere
 - c) Spielerlizenzen
 - d) Ausbildungs- und Kursgebühren
 - e) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
 - f) Einnahmen aus Werbung, Vermarktungsrechten und Sponsoring
 - g) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - h) Erträge aus der Errichtung, Ausgestaltung und dem Betrieb von Sportstätten sowie Vereinslokalitäten
 - i) Erträge aus Beteiligungen
 - j) Spenden, Vermächtnisse

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der APU gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder der APU sind die Gründungsmitglieder, die Padel-Landesverbände sowie Vereine, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und den jährlich festgesetzten Mitgliedsbeitrag entrichten.
- (3) Außerordentliche Mitglieder der APU sind alle Padelanlagen, natürliche Personen, sowie sonstige Organisationen, die den Zweck der APU unterstützen. Dazu zählen insbesondere Personen, die Mitglied in einem Mitgliedsverein der APU sind oder eine Spielerlizenz direkt bei der APU lösen, sowie der Österreichische Padel Verband.

- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um Padel in Österreich oder um die APU vom Vorstand ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der APU können Padel-Landesverbände sowie alle Vereine werden, die Padel für ihre Mitglieder anbieten.
- (2) Alle Gründungsmitglieder gelten als ordentliche Mitglieder der APU.
- (3) Über die Aufnahme der Padel-Landesverbände, der ordentlichen Mitgliedsvereine, der Padelanlagen sowie sonstiger außerordentlichen Mitglieder entscheidet der APU-Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Mit der Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied erklärt sich das jeweilige Mitglied mit den Statuten der APU einverstanden und verpflichtet sich, der APU binnen 14 Tagen ab Aufnahme eine für Zustellungen wirksame E-Mail-Adresse sowie eine Kontaktperson bekannt zu geben.
- (4) Mitglieder von APU-Mitgliedsvereinen sind automatisch außerordentliche Mitglieder. Spieler, die eine Spielerlizenz direkt bei der APU lösen, werden mit der Bezahlung der Lizenzgebühr automatisch außerordentliche Mitglieder.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstands der APU.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) durch Ausschluss;
 - c) bei natürlichen Personen durch den Tod;
 - d) bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens bis zum 31.10. schriftlich per Post oder E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. des Versands der E-Mail maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ordentliche und außerordentliche Mitglieder ausschließen, wenn diese trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (per Post oder E-Mail) unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand sind. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder aus der APU kann vom Vorstand auch wegen Verletzung anderer Mitgliedspflichten, unehrenhaften oder verbandsschädigenden Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.



§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7.1: Rechte der Mitglieder

- (1) Die Landesverbände, Mitgliedsvereine, außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der APU teilzunehmen und die Einrichtungen der APU zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu benutzen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, bei der Generalversammlung anwesend zu sein.
- (3) Ein Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den Vertretern der ordentlichen Mitglieder zu.
- (4) Mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder können schriftlich per Post oder E-Mail vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der APU zu informieren.
- (6) Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.

§ 7.2: Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Interessen der APU nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der APU Schaden erleiden könnten;
 - b) die Statuten, die Wettspielordnung sowie die Beschlüsse und Weisungen der APU zu beachten und einzuhalten;
 - c) die jährlichen Mitgliedsbeiträge und Lizenzgebühren in der vom Vorstand beschlossenen Höhe fristgerecht zu bezahlen;
 - d) die nationalen und internationalen Anti-Doping-Regelungen, die Grundsätze der Gleichstellung und Integrität im Sport sowie die Richtlinien zur Verhinderung von Spielmanipulation, disziplinären Verhaltensweisen und interpersonaler Gewalt einzuhalten.
- (2) Ordentliche Mitglieder sowie sonstige juristische Personen sind zusätzlich verpflichtet
 - a) zu gewährleisten, dass ihre Statuten sowie die Statuten und sonstigen Bestimmungen ihrer Mitglieder mit den Statuten der APU nicht im Widerspruch stehen und den Vorschriften der §§ 34 bis 47 BAO entsprechen;
 - b) die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Bestimmungen durch ihre Mitglieder sicherzustellen.

§ 8: Vereinsorgane

- (1) Organe der APU sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).



- (2) Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte interne Funktionen und Zeichnungsberechtigungen regeln.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die “Mitgliederversammlung” im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Ort und Termin werden vom Vorstand der APU festgelegt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder;
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG);
 - d) Verlangen eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 4 dieser Statuten), oder
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt. Ort und Termin werden vom Vorstand der APU festgelegt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin per E-Mail an die vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per Post oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die vertretungsbefugten Vertreter der ordentlichen Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder werden durch eine von ihnen namhaft gemachte vertretungsbefugte Person vertreten. Jedes Gründungsmitglied, jeder Padel-Landesverband und jeder Mitgliedsverein haben eine Stimme.
- (7) Die Übertragung des Stimmrechts auf den Vertreter eines anderen Mitglieds im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung oder per E-Mail ist zulässig. Jedoch kann kein Vertreter mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einer einfachen Mehrheit von über 50% der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.



- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der an Jahren älteste anwesende Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (11) Über den Ablauf der Generalversammlung ist ein Protokoll über die gefassten Beschlüsse zu führen. Dieses ist binnen eines Monats nach der Generalversammlung schriftlich auszufertigen und an alle ordentlichen Mitglieder per E-Mail zu übermitteln.
- (12) Die Form der Abhaltung der Generalversammlung (Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung oder hybride Form) wird vom Vorstand beschlossen. Der Vorstand hat dabei sicherzustellen, dass die Teilnahme- und Stimmrechte der Mitglieder gewahrt bleiben.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Berücksichtigung des Prüfberichts der Rechnungsprüfer;
 - b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein;
 - d) Entlastung des Vorstands;
 - e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
 - g) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstands.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Diese sind: der Präsident, mindestens ein Vizepräsident sowie weitere Vorstandsmitglieder. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird vom Vorstand selbst festgelegt.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Fällt der Vorstand, ohne Selbstergänzung durch Kooptierung, überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jeder ordentliche Mitgliedsverein, welcher die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (6) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von dem an Jahren ältesten Vizepräsidenten, schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail) einberufen. Ist auch



dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Vorstand kann darüber hinaus regelmäßige Sitzungstermine im Voraus festlegen und im Protokoll festhalten.

- (7) Vorstandssitzungen können auch im Wege einer Videokonferenz oder einer vergleichbaren technischen Kommunikationsmöglichkeit abgehalten werden, sofern sichergestellt ist, dass alle teilnehmenden Vorstandsmitglieder gleichzeitig miteinander kommunizieren können.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch im Umlaufweg (insbesondere per E-Mail oder über elektronische Abstimmungssysteme) gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (10) Den Vorsitz führt der Präsident bei dessen Verhinderung der an Jahren älteste Vizepräsident. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, welches die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 12) oder Rücktritt (Abs. 13).
- (12) Die Generalversammlung kann aus wichtigem Grund den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam und die Aufgaben sind bis zu diesem Zeitpunkt von den Zurücktretenden pflichtgemäß weiterzuführen.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung der APU. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Führung der Verbandsgeschäfte;
 - b) Entsendung von Vertretern in nationale und internationale Gremien und Institutionen sowie die Pflege von länderübergreifenden Beziehungen;
 - c) Verantwortung für die Organisation und Vergabe von Österreichischen Meisterschaften, einer Bundesliga, Landeswettkämpfen und sonstigen Verbandswettspielen;
 - d) Einrichtung eines den Anforderungen der APU entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;



- e) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- f) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Statuten;
- g) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- i) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
- j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Gebühren;
- k) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbands wie eines Generalsekretärs bzw. Abschluss von Vereinbarungen mit freiberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern.
- l) Erlass von Ordnungen, Richtlinien und Regelwerken des Verbands, insbesondere für den Sport- und Wettkampfbetrieb (z.B. Wettspielordnung, Ranglistenordnung, Disziplinarordnung oder sonstige sportliche Regelwerke).

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Als Leitungsorgan führt der Vorstand die Geschäfte gemeinsam als Kollegialorgan nach dem Vereinsrecht. Eine Aufteilung der Verantwortung auf einzelne Vorstandsmitglieder ist zulässig und möglich, erfordert aber eine klare Aufgabenzuordnung. Der Präsident oder ein Vizepräsident führt die laufenden Geschäfte des Verbands.
- (2) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Funktionsperiode einen Generalsekretär bestellen und diesem die Führung der laufenden Geschäfte des Verbands übertragen. Der Generalsekretär handelt dabei im Auftrag und unter Verantwortung des Vorstands. Der Generalsekretär kann zugleich eine Funktion im Vorstand des Verbands ausüben. In Angelegenheiten, die seine operative Tätigkeit betreffen, hat er sich bei Beschlussfassungen der Stimme zu enthalten. Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil.
- (3) Der Präsident vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbands bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten, bei seiner Verhinderung zumindest eines Vizepräsidenten. Der Vorstand kann dieses Zeichnungsrecht für laufende Angelegenheiten einem Generalsekretär übertragen.
- (4) Rechtsgeschäfte und Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten sowie eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Ein zu bestimmendes Vorstandsmitglied führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- (7) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Verbands. Die Wahrnehmung der Finanzagenden kann einem Vorstandsmitglied oder dem Generalsekretär



übertragen werden. Über Budget und wesentliche finanzielle Verpflichtungen entscheidet der Vorstand.

- (8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der an Jahren älteste Vizepräsident.
- (9) Die genauen Aufgabengebiete allfällig zusätzlicher Vorstandsmitglieder, Referenten, Sektionsleiter und eines vom Vorstand bestellten Generalsekretärs können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.
- (4) Bei Beendigung der Funktion als Rechnungsprüfer hat die Generalversammlung einen Beschluss über deren vereinsinterne Entlastung zu fällen.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Jede Streitpartei nominiert ein Mitglied des Schiedsgerichts; diese beiden Mitglieder wählen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden. Kommt eine Einigung über den Vorsitz nicht zustande, entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Verfahren wird durch eine schriftliche Beschwerde einer Streitpartei an den APU-Vorstand eingeleitet. Das Schiedsgericht hat beiden Streitparteien Gehör zu gewähren und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Die Entscheidung ist schnellstmöglich in jedem Fall binnen 4 Wochen nach Einleiten des Verfahrens zu fällen und den Streitparteien sowie der APU per E-Mail zu übermitteln.



§ 16: Datenschutz

- (1) Die APU verarbeitet personenbezogene Daten ihrer Mitglieder sowie aller im Rahmen des Verbandes oder seiner Mitglieder am Sportbetrieb beteiligten Personen im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz.
- (2) Die Verarbeitung erfolgt insbesondere zur Mitgliederverwaltung sowie zur Organisation und Durchführung des Sport- und Wettkampfbetriebs, einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen, der Führung von Ranglisten und Ergebnisdiensten sowie der Kommunikation innerhalb des Verbandes. Die Teilnahme am Sport- und Wettkampfbetrieb setzt die Verarbeitung und gegebenenfalls Veröffentlichung entsprechender Daten voraus.
- (3) Der Verband ist berechtigt, personenbezogene Daten, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist, auch an übergeordnete Sportorganisationen, Fördergeber sowie nationale und internationale Verbände und im Einzelfall auch an Sponsoren im Rahmen von Veranstaltungen und Vermarktungsmaßnahmen zu übermitteln.
- (4) Der Verband ist berechtigt, sportbezogene Daten, insbesondere Namen von Spielern, Vereinszugehörigkeit, Geburtsjahr, Spiel- und Wettkampfergebnisse sowie Ranglistenplatzierungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Wettkämpfen zu erfassen, zu verarbeiten und zu veröffentlichen, auch über elektronische Systeme und Plattformen des Verbandes.
- (5) Im Rahmen von Veranstaltungen können Foto- und Videoaufnahmen angefertigt und für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung verwendet werden. Soweit erforderlich, erfolgt dies auf Grundlage einer gesonderten Einwilligung der betroffenen Personen.
- (6) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO (Einwilligung), Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Erfüllung der Mitgliedschaft bzw. Teilnahme am Sportbetrieb), lit. c DSGVO (rechtliche Verpflichtung) sowie Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse des Verbandes an der Organisation des Sportbetriebs und an der Öffentlichkeitsarbeit). Soweit im Rahmen des Sportbetriebs erforderlich, kann die Verarbeitung auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO umfassen.
- (7) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen gilt ergänzend: Aufgrund der Einwilligung der betroffenen Person nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO bzw. der Erfüllung einer vertraglichen bzw. rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen nach Art. 6 Abs. 1 lit. b und c bzw. f DSGVO werden die personenbezogenen Daten der betroffenen Person, soweit diese für die Leistungs-/Ergebniserfassung bzw. Ergebnismanagement im Zusammenhang mit der Anmeldung oder Teilnahme an (sportlichen) Veranstaltungen oder Wettkämpfen erforderlich sind, gespeichert und auch nach Art. 17 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 89 DSGVO für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke und berechtigte Interessen des Verantwortlichen gespeichert und öffentlich zugänglich gemacht sowie von der Österreichischen Bundes-Sportorganisation gespeichert und öffentlich zugänglich gemacht.
- (8) Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung sowie zu den Rechten der betroffenen Personen, werden in der

Datenschutzerklärung der Austrian Padel Union geregelt. Die Mitglieder werden darüber gemäß Art. 13 DSGVO informiert.

§ 17: Anti-Doping-Bestimmungen

- (1) Die APU, ihre Mitglieder (insbesondere Landesverbände, Vereine oder sonstige angeschlossene Organisationen) sowie deren Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der nationalen Anti-Doping-Regelungen bzw. Gesetze sowie der Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ebenso sind die der Austrian Padel Union, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der genannten Anti-Doping-Regelungen verpflichtet.
- (3) Die näheren Bestimmungen, insbesondere betreffend Geltungsbereich, Anti-Doping-Verfahren sowie allfällige Sanktionen, sind in den entsprechenden Ordnungen und Regelwerken der APU, insbesondere der Wettspiel- und Disziplinarordnung, geregelt.

§18: Schutz vor Gewalt und Missbrauch (Safe Sport)

Die APU bekennt sich zu einem sicheren, respektvollen und gewaltfreien Sportumfeld und verfolgt eine Null-Toleranz-Politik gegenüber psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt sowie Vernachlässigung.

§18.1: Schutzkonzept inkl. Kinderschutzrichtlinie

- (1) Zur Umsetzung dieser Grundsätze erlässt die APU ein Schutzkonzept zur Prävention und zum Umgang mit Gewalt, das für die APU, ihre Mitglieder (insbesondere Landesverbände, Vereine oder sonstige angeschlossene Organisationen) sowie deren Mitglieder, Sportler, Betreuungspersonen, Funktionäre und sonstige im Verband tätige Personen verbindlich ist.
- (2) Die APU setzt Maßnahmen zur Prävention, Sensibilisierung und Aufklärung, insbesondere zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, und stellt geeignete Strukturen zur Unterstützung und zum Schutz betroffener Personen bereit.
- (3) Alle im Verband tätigen Personen sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zu einem sicheren und respektvollen Sportumfeld beizutragen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen einzuhalten.
- (4) Verdachtsfälle von Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung sind unverzüglich an die im Schutzkonzept der APU vorgesehenen internen oder externen Meldestellen zu melden.
- (5) Das Schutzkonzept gilt in seiner jeweils aktuellen Fassung. Änderungen können vom Vorstand der APU mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (6) Das Schutzkonzept ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen und für die Mitglieder dauerhaft zugänglich zu machen.

§18.2: Verhaltenskodex

- (1) Die APU verpflichtet sich zu einem respektvollen, fairen und verantwortungsvollen Umgang im Sport und im Verbandsleben. Alle Organe, Mitglieder, Sportler, Betreuungspersonen, Funktionäre



sowie sonstige im Verband tätige Personen haben ihr Verhalten an den Grundsätzen von Fairness, Respekt, Integrität und Verantwortungsbewusstsein auszurichten.

- (2) Der Verband kann zur Konkretisierung dieser Grundsätze einen Verhaltenskodex erlassen. Dieser ist für alle Organe, Mitglieder und im Verband tätigen Personen verbindlich.

§ 19: Integrität im Sport und Spielmanipulation

- (1) Die APU und ihre Mitglieder bekennen sich zur Wahrung der Integrität und Glaubwürdigkeit des Sports sowie zu einem verantwortungsvollen, fairen und transparenten Verbandswesen. Sie erkennen die nationalen und internationalen Regelwerke zur Bekämpfung von Spielmanipulation und Wettbetrug an und wirken aktiv an Maßnahmen zur Prävention, Sensibilisierung und Aufklärung mit. Verdachtsfälle sind von den betroffenen Personen gemäß den geltenden Bestimmungen den zuständigen Stellen zu melden.
- (2) Spielmanipulation und Wettbetrug stellen eine erhebliche Gefahr für die Integrität des Sports dar. Die APU und ihre Mitglieder bekennen sich daher zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports und weisen jede Form der Manipulation von Sportbewerben entschieden zurück.
- (3) Das Handeln und Auftreten der APU, ihrer Mitglieder sowie aller im Verband tätigen Personen orientiert sich an den Grundsätzen des Fair Play, der Glaubwürdigkeit, der Verantwortung, der Integrität und der Prävention. Diese Grundwerte gelten als verbindliche Verhaltensgrundlage im Sinne des Verbandszwecks.

§ 20: Disziplinarwesen

- (1) Alle Mitglieder der APU sowie alle im Rahmen des Verbandes oder seiner Mitglieder am Sportbetrieb beteiligten Personen, insbesondere Sportler, Trainer, Betreuungspersonen, Funktionäre und Mitarbeiter, unterliegen der Disziplinargewalt des Verbandes.
- (2) Als Disziplinarvergehen gelten insbesondere Verstöße gegen die Statuten, Ordnungen oder Beschlüsse der APU sowie gegen die Grundsätze der Integrität im Sport, Anti-Doping-Bestimmungen, Schutzbestimmungen vor Gewalt und Missbrauch sowie sonstiges Verhalten, das geeignet ist, den Sport oder das Ansehen des Verbandes zu schädigen.
- (3) Zur Ahndung von Disziplinarvergehen können insbesondere folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verwarnungen
 - b) Geldstrafen
 - c) zeitlich befristete oder dauerhafte Funktionssperren
 - d) Wettkampfsperren
 - e) Aberkennung von Ergebnissen
 - f) Entzug von Lizenzen oder Startberechtigungen
 - g) Ausschluss aus dem Verband



- (4) Die Durchführung von Disziplinarverfahren sowie die Zuständigkeit der Disziplinarorgane werden in einer Disziplinarordnung geregelt, die vom Vorstand der APU beschlossen werden kann.
- (5) Disziplinarmaßnahmen anderer nationaler oder internationaler Sportorganisationen können vom Verband anerkannt und übernommen werden.
- (6) Verhängte Disziplinarmaßnahmen sind grundsätzlich zunächst zu befolgen, auch wenn Rechtsmittel ergriffen werden.

§ 21: Compliance, Unvereinbarkeit und Interessenkonflikte

- (1) Die Organe, Funktionäre und Mitarbeiter der APU sind verpflichtet, ihre Aufgaben im Interesse des Verbandes sowie unter Beachtung der Grundsätze der Integrität, Transparenz und Fairness wahrzunehmen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes sowie Personen in leitenden Funktionen des Verbandes, insbesondere Generalsekretär, Sportdirektor oder vergleichbare Positionen, dürfen während ihrer Funktionsperiode keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die in direktem Wettbewerb zu den Tätigkeiten der APU steht oder geeignet ist, die Unabhängigkeit und Objektivität ihrer Entscheidungen wesentlich zu beeinträchtigen.
- (3) Dies umfasst insbesondere den Betrieb, die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung oder Leitung von Padelanlagen, Padelakademien oder sonstigen Unternehmen oder Organisationen im wirtschaftlichen Umfeld der Sportart Padel, sofern dadurch ein Interessenkonflikt mit den Aufgaben des Verbandes entsteht.
- (4) Unvereinbar mit einer Funktion im Vorstand oder in einer leitenden Funktion des Verbandes ist außerdem:
 - a) die gleichzeitige Ausübung einer Kontrollfunktion innerhalb des Verbandes, insbesondere als Rechnungsprüfer oder Mitglied eines Schieds- oder Disziplinarorgans;
 - b) eine Funktion oder Tätigkeit in einer Organisation, die unmittelbar oder mittelbar mit der APU in Wettbewerb steht oder deren Interessen dem Verbandszweck widersprechen.
- (5) Bestehende oder potenzielle Interessenkonflikte sind unverzüglich offenzulegen. Betroffene Personen haben sich bei entsprechenden Beratungen und Beschlussfassungen der Stimme zu enthalten.
- (6) Eine gleichzeitige Funktion in anderen sportbezogenen Organisationen oder Verbänden ist zulässig, sofern dadurch keine Interessenkonflikte mit den Zielen und Aufgaben der APU entstehen.

§ 22: Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss



darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist, soweit dies möglich ist, einer Organisation zu übertragen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt, jedenfalls ist das Vermögen jedoch für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

- (3) Bei gerichtlicher Auflösung oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke des Vereins wird das Vermögen wie in Abs. 2 vorgesehen verwendet.
- (4) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 23: Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der weiblichen oder männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß für alle Geschlechter gleichermaßen.